

Verordnung
zum Schutz des Naturdenkmals „Lolopfuhl“
im Bezirk Neukölln von Berlin, Ortsteil Rudow

Vom 14. Dezember 1992*

Auf Grund der §§ 18 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 234), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Der in § 2 bezeichnete Pfuhl wird zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Lolopfuhl“ erklärt. Die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmals wird in den Schutz einbezogen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung liegt innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche östlich der Waßmannsdorfer Chaussee, zwischen der Neuhofer Straße und der Straße 148 im Bezirk Neukölln von Berlin, Ortsteile Rudow. Die geschützte Fläche umfaßt die Flurstücke 7 und 6 teilweise der Flur 434 und hat eine Größe von 9.131 m².

(2) Das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze der geschützten Fläche ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Grenze der geschützten Fläche.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Lolopfuhl wird aus naturgeschichtlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit als letzter noch erhaltener Feldpfuhl auf der Teltow-Hochfläche geschützt.

(2) Der Schutz der unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung des Pfuhls und der Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1.

§ 4

Pflege des Naturdenkmals

Die zur Pflege der geschützten Fläche erforderlichen Maßnahmen werden durch die örtlich zuständige untere Behörde für

Naturschutz und Landschaftspflege in Abstimmung mit der Wasserbehörde in einem Pflegeplan festgelegt. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung von Wiesenbereichen,
2. die Mahd der Wiesenflächen,
3. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs,
4. die Verminderung des Laubeintrags in den Pfuhl,
5. die Beseitigung von standortfremden Gehölzen,
6. das Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zum Erhalt des Gewässers,
7. das Beseitigen von Fremdstoffen nach Bedarf,
8. das Auflösen der Wege.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. die geschützte Fläche zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Fahrzeuge abzustellen,
2. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
4. Hunde und andere Haustiere umherlaufen zu lassen,
5. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Pfuhls zur Folge haben oder eine Absenkung des Gewässers verursachen können,
6. die geschützte Fläche zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
7. Chemikalien, Dünger, Pflanzenschutzmittel oder andere Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
8. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
9. Leitungen zu verlegen,

10. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
11. Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Zulässig sind folgende Handlungen:

1. die gemäß § 4 gebotenen Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Karte zu §2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des
Naturdenkmals „Lolopfuhr“
im Bezirk Neukölln von Berlin, Ortsteil Rudow

NEUKÖLLN

LOLOPFUHR

1:5 000



Grenze des Naturdenkmals



Kartenunterlage: Ausschnitt aus der Karte von Berlin 1:5000
Blatt 3022/3021-302B
Herausgegeben 1992

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen V

